



2023/2313

19.10.2023

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 19/2023

vom 3. Februar 2023

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/2313]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/975 der Kommission vom 17. März 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Verlängerung der Übergangsregelung nach Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung und zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2268 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf den Geltungsbeginn der genannten Verordnung ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31bgb (Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32022 R 0975**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/975 der Kommission vom 17. März 2022 (ABl. L 167 vom 24.6.2022, S. 35)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/975 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 4. Februar 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 67/2020 vom 30. April 2020 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 24.6.2022, S. 35.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 9.3.2023, S. 39.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN
